

## Editorial

### Wenn China erwacht, erbebt die Erde!

1. Dieser Ausspruch des vor fast zweihundert Jahren verstorbenen Napoleons dürfte heute aktueller sein denn je. Das Land entwickelt sich so rasant, dass bereits die Prognose des ehemaligen Präsidenten der USA, Richard Nixon, dass „*China dabei sei, zu erwachen, und es könnte bald die Welt bewegen*“ nahezu anachronistisch wirkt. China ist inzwischen ohne Zweifel aus seinem Dornrösenschlaf erwacht und schickt sich schon aufgrund seiner wirtschaftlichen Dynamik und Größe an, aus dem 21. Jahrhundert ein *chinesisches Jahrhundert*<sup>1</sup> zu machen.
2. Mit der rasanten wirtschaftlichen und politischen Entwicklung Chinas ging und geht aber auch die Herkulesaufgabe einher, das komplette chinesische Recht – und dies gilt für das Zivilrecht und Wirtschaftsrecht in besonderem Maße – zu reformieren und von Planwirtschaft auf Marktwirtschaft innerhalb der Volksrepublik umzustellen. Das Land der Mitte hat diesen Reformweg schon ein ganzes Stück weit beschritten; doch ist es noch lange nicht am Ziel angekommen und befindet sich mitten in einer Phase des Umbruchs. Deutlich wird aber bereits seit längerem, dass die rechtlichen Reformen in China nicht auf einer *tabula rasa* stattfinden, sondern eigene chinesische Rechtsvorstellungen sich mit rezipierten westlichen Ideen und Konzepten zu einer neuartigen rechtlichen *melange chinoise* verbinden.
3. Die Redaktion hat diese Entwicklung zum Anlass genommen, das vorliegende Heft der *European Review of Private Law* (ERPL) ganz überwiegend dem chinesischen Recht zu widmen. Sie sieht dies zum einen mit den Zielvorgaben der Zeitschrift als vereinbar an, da, wie bereits eben gesagt, das europäische Recht (sowohl der nationalen europäischen Rechtsordnungen als auch des *acquis communautaire*) ein wichtiges Vorbild für die chinesische Rechtsentwicklung dargestellt hat und noch immer darstellt. Zum anderen ist die Redaktion der Auffassung, dass bezüglich der Kenntnisse des chinesischen Rechts in Europa ein gewisser Nachholbedarf besteht: Denn während sich die chinesischen Rechtswissenschaftler schon mindestens seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts intensiv mit den europäischen Rechtsordnungen befassen, ist umgekehrt das Interesse in Europa am chinesischen Recht erst in den letzten Jahren merklich gewachsen.
4. Den Anfang der Abteilung *Aufsätze* in diesem Sonderheft zum chinesischen Recht macht Xianzhong Sun, seines Zeichens Leiter der Abteilung für Zivilrecht am Rechtsinstitut der *Chinese Academy for Social Sciences* (CASS) in Peking, mit seinem

---

<sup>1</sup> Siehe dazu auch *Ted C. Fisherman*, The Chinese Century, in: The New York Times vom 4.07.2004, abrufbar unter <[www.nytimes.com/2004/07/04/magazine/04CHINA.html](http://www.nytimes.com/2004/07/04/magazine/04CHINA.html)>.

Beitrag „Rezeption der westlichen Zivilrechtswissenschaft im modernen China: Analysen aus der rechtsvergleichenden Perspektive“. Sun beschreibt und analysiert anschaulich den seit über einhundert Jahren andauernden und beschwerlichen Rezeptionsvorgang westlichen Rechts von der Aufbauphase des modernen chinesischen Zivilrechts ab 1904 bis hin zur internationalen Öffnung der chinesischen Rechtswissenschaft ab dem Jahre 1992.

5. Jacques Herbots, ein ohne jeden Zweifel sehr erfahrener Kenner des chinesischen Rechts, gibt dem Leser „*Un aperçu du droit chinois des contrats*“ und führt uns damit in die Welt des chinesischen Vertragsrechts ein. Im Fokus seiner Ausführungen stehen dabei neben den historischen Grundlagen insbesondere das neue chinesische Vertragsrecht von 1999 und seine europäischen Vorbilder.

6. Dem Beitrag Herbots folgen noch zwei weitere Aufsätze zum chinesischen Vertragsrecht. Maria Timoteo zeigt auf sehr eindrucksvolle Weise, welche grundlegenden Probleme bei der Rezeption unbestimmter (westlicher) Rechtsbegriffe in das chinesische Vertragsrecht entstehen können. Als Beispiel zieht sie das chinesische Wort *heli* heran, das man in etwa mit dem deutschen *angemessen* (im englischen Sprachgebrauch *reasonable*) übersetzen kann; beide Begriffe, die sowohl in der chinesischen als auch in der westlichen Welt (als Beispiele sollen hier die Unidroit-Prinzipien und die Lando-Prinzipien genügen) regelmäßig Verwendung finden und vielfältige Auslegungsfragen mit sich bringen. Auch der nachfolgende Beitrag von Simona Novaretti befasst sich mit einem rezipierten unbestimmten, westlichen Rechtsbegriff, und zwar dem Grundsatz des „Guten Glaubens“. Die Autorin erläutert in ihren Ausführungen zunächst die europäische Herkunft des chinesischen Guten-Glauben-Grundsatzes und geht anschließend auf die hochinteressante Frage der Auslegung dieses Prinzips durch die chinesischen Gerichte ein.

7. Den Abschluss der Aufsatzsparte bilden die beiden Abhandlungen von Lei Cheng und Yuansi Bu zum 2007 in Kraft getretenen und kontrovers diskutierten chinesischen Sachenrechtsgesetz. Die kritischen Ausführungen von Lei Cheng hierzu zeigen deutlich den Spagat, den das chinesische Sachenrecht bewerkstelligen muss. So kommt er unter anderem zu dem Verdikt, dass „*the Chinese property code is an evolutionary rather than a revolutionary product since it is flavored with Chinese traditional values and political ideology*“. Yuansi Bu wählt in ihrem Beitrag ebenfalls das neue chinesische Sachenrechtsgesetz als Ausgangspunkt, fokussiert aber speziell auf das dingliche Sicherungsrecht, *in concreto* die Hypothek, das Pfandrecht, das Zurückbehaltungsrecht und den Eigentumsvorbehalt und hält darüber hinaus noch zahlreiche rechtsvergleichende und kritische Anmerkungen bereit.

8. Die Sektion der Buchbesprechungen beinhaltet meine Rezension des Buches *Chinese Business Law* der zuletzt genannten Autorin und Martin Ebers Besprechung

der von Jürgen Basedow *et al.* herausgegebenen *Principles of European Insurance Contract Law (PEICL)*.

9. Das Heft endet mit einem sehr ausführlichen Erfahrungsbericht von Pieter Brulez zur vom 18.-19. März 2010 in Trier abgehaltenen Konferenz mit dem Titel *From the Academic DCFR to a Political CFR*, also thematisch gesehen die *Leib- und Magenspeise* des gewöhnlichen ERPL-Lesers. Auf die Abteilung *Entscheidungsmerkungen* wurde in diesem Sonderheft aufgrund des besonderen thematischen Zuschnitts verzichtet.

10. Positiv ist zu vermelden, dass die von der ERPL gewünschte und geförderte Dreisprachigkeit der Zeitschrift mit fünf englisch-, einem französisch- und gleich drei deutschsprachigen Beiträgen (plus eines erstmalig deutschen Vorwortes) in diesem Heft erfüllt wurde. Somit scheint der Aufruf von Ewoud Hondius im Vorwort des Heftes 3/2010 *Deutschsprachige, vereinigt euch!*, Gehör gefunden zu haben.

*André Janssen  
Member of the Editorial Board*